

Gemeinde Frankenhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

G e b ü h r e n o r d n u n g
und
N u t z u n g s - u n d H a u s o r d n u n g
für die
gemeindlichen Turn- und Festhallen und sonstigen öffentlichen Gebäuden



Gebührenordnung

für die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Festhallen und sonstigen öffentlichen Gebäuden

§ 1 – Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Frankenhardt entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) der Turn- und Festhallen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach § 8 enthalten.

Sie wird in den Gebührenrechnungen jedoch gesondert ausgewiesen.

§ 2 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter
- c) der Benutzer

Mehrfach Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenhöhe

- 1) Für die Überlassung der Turn- und Festhallen werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.
- 2) Die Gebühren für die Hallenmiete gelten für Veranstaltungen bis zu einer Benutzungsdauer von 9 Stunden; gerechnet von der Öffnungszeit bis zur Schließung der Sporthallen. Für jede weitere Stunde wird ein Zuschlag von 10 % der Hallenmiete nach § 8 Abs. 1 A, B und C erhoben.
- 3) Die in dem § 8 enthaltenen Heizungszuschläge werden pauschal in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 – Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 5 – Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Haftung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6 – Auslagenersatz

Anwesenheit einer verantwortlichen Person

- a) Besondere Auslagen (z. B. Fernsprechkosten oder Telegrammgebühren u. a. m.) werden neben den in § 8 genannten Gebühren erhoben.
- b) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat die jeweils verantwortliche Person der Gemeinde anwesend zu sein. Bei der Sandberghalle Honhardt und der Bergberghalle Oberspeltach wird dieser Aufwand von der Gemeinde separat in Rechnung gestellt. Bei der Frankenhalle Gründelhardt wird dieser Aufwand von der verantwortlichen Person dem Gebührenschuldner direkt in Rechnung gestellt. Die Reinigungskosten sind in der Grundgebühr nach § 8 nicht enthalten. Der Reinigungsaufwand für die Sandberghalle Honhardt und Burgberghalle Oberspeltach wird durch die Ge-

meinde separat in Rechnung gestellt. Bei der Frankenhalle Gründelhardt wird dieser Reinigungsaufwand durch die verantwortliche Person der Gemeinde dem Gebührenschuldner direkt in Rechnung gestellt.

§ 7 – Programmvorlage, Sonstiges

- (1) Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter hat die von ihm genutzten Räume besenrein zu verlassen.

§ 8 – Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für die Halle betragen:

A) Sandberghalle Honhardt	
1.1 Hallenmiete ohne Bewirtschaftung	220 DM
1.2 Hallenmiete mit Bewirtschaftung	380 DM
1.3 Heizungszuschlag	100 DM
1.4 Bestuhlung durch Gemeinde	60 DM
1.5 Reinigungsaufwand und Aufwand für die Anwesenheit einer verantwortlichen Person	16,50 DM/Std.
B) Frankenhalle Gründelhardt	
1.1 Hallenmiete ohne Bewirtschaftung	170 DM
1.2 Hallenmiete mit Bewirtschaftung	330 DM
1.3 Heizungszuschlag	90 DM
1.4 Bestuhlung durch Gemeinde	60 DM
1.5 Reinigungsaufwand und Aufwand für die Anwesenheit einer verantwortlichen Person kann von dieser Person oder von der Gemeinde mit einem Stundensatz von	16,50 DM/Std.
dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt werden.	
C) Burgberghalle Oberspeltach	
1.1 Hallenmiete ohne Bewirtschaftung	150 DM
1.2 Hallenmiete mit Bewirtschaftung	280 DM
1.3 Heizungszuschlag	80 DM
1.4 Bestuhlung durch die Gemeinde	60 DM
1.5 Reinigungsaufwand und Aufwand für die Anwesenheit einer verantwortlichen Person	16,50 DM/Std.
- (2) Zu den in Absatz 1 A, B, C aufgeführten Gebühren sind zusätzlich die für die Veranstaltung anfallenden Wasserzinsen, Entwässerungsgebühren sowie Stromgebühren zu entrichten. Der Verbrauch wird durch Ablesen der Zähleranlagen vor und nach der Veranstaltung ermittelt. Zur Berechnung der Gebühren werden die jeweils geltenden Gebührensätze bzw. Stromgebührensätze zugrunde gelegt.
- (3) **Gebühren für die Kommunikationsräume**
Für die Benutzung der Kommunikationsräume im Bauhof Frankenhardt und in der Grundschule Gründelhardt wird folgende Gebühr erhoben:

a) Miete	150 DM
b) Reinigungszuschlag pauschal	30 DM
c) Heizungszuschlag	50 DM
- (4) **Gebühren für Vereinsräume:**
Für die Benutzung der Vereinsräume in den Turnhallen und sonstigen öffentlichen Gebäuden wird eine Gebühr in Höhe von 100 DM erhoben.
In dieser Gebühr sind die Aufwendungen für Reinigung, Beleuchtung und Heizung enthalten. Sollte jedoch durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entstehen, werden hierfür pro angefangene Stunden 16,50 DM/Std. zusätzlich erhoben.
- (5) Für Hochzeiten wird ein Zuschlag zu den in § 8 Abs. 1 A, B, C aufgeführten Gebührensätzen in Höhe von 50 % erhoben.
- (6) Für auswärtige Veranstalter erhöht sich die Hallenmiete nach Abs. 1 A, B und C pauschal um 50 %.

§ 9 – Ermäßigung

- (1) Bei Veranstaltungen für Jugendliche ermäßigt sich die Gebühr für die Hallenmiete nach § 8 Abs. I A, B und C um 50 %.
- (2) Die Hallenmiete nach § 8 Abs. I A, B und C ermäßigt sich für die 1. Veranstaltung eines örtlichen Vereines im Jahr auf 100 DM.

§ 10 – Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

Die Gebühren sind auch bei Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken sowie Pflichtspielen zu entrichten.

§ 11 – Pauschalierung

Die Gebühren nach § 10 werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresgebühr erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Gebührensätze nach § 8 im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Die Pauschale ist durch eine separate Vereinbarung der Gemeinde mit den örtlichen eingetragenen Vereinen festzusetzen.

Eine Neuberechnung der Pauschale ist dann vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

§ 12 – Stundensätze

Die in § 8 dieser Gebührenordnung genannten Stundensätze werden jeweils der allgemeinen Lohnsteigerung angepaßt.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Turn- und Festhallengebührenordnung vom 19.3.1991 außer Kraft. Soweit Gebühren bereits abgerechnet sind, wird eine Nacherhebung nicht vorgenommen.

Frankenhardt, den 28. März 1994
Karle

Nutzungs- und Hausordnung

Für die Benutzung der Frankenhalle Gründelhardt, Sandberghalle Honhardt, Burgberghalle Oberspeltach mit Vereinszimmern der Kommunikationsräume in der Grundschule Gründelhardt und im Bauhof Honhardt wird folgende Nutzungs- und Hausordnung erlassen.

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Allgemeines

Die genannten Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Frankenhardt, im nachfolgenden „Eigentümer“ genannt. Die Einrichtungen stehen für öffentliche und privatwirtschaftliche Zwecke dem Eigentümer zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Einrichtungen an Dritte, im nachfolgenden „Nutzer“ genannt, überlassen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

§ 2 – Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Einrichtungen werden durch das Bürgermeisteramt Frankenhardt verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister oder einer anderen von der Gemeinde bestimmten Person. Er/Sie übt im Auftrag des Eigentümers das Hausrecht aus. Der Hausmeister oder die beauftragte Person ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Nutzungs- und Hausordnung Weisungen zu erteilen.
- (3) Dem Vertreter des Eigentümers ist jederzeit der Zutritt zu den im Benutzungsverhältnis stehenden Einrichtungen zu gestatten.

§ 3 – Hausrecht, Benutzer

- (1) Für die Dauer einer Veranstaltung obliegt dem Nutzer/Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen das Hausrecht.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen in Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.
- (3) Die Benutzung der Halle hat so zu erfolgen, daß die Nachbarschaft nicht mehr als unumgänglich gestört wird. Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist verboten.

§ 4 – Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach der Turnhallegebührenordnung vom 28. März 1994 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 – Schlüsselgewalt

Der Nutzer erhält vom Eigentümer die erforderlichen Schlüssel. Der Nutzer hält jede Weitergabe von Schlüsseln an andere Personen schriftlich fest. Der Nutzer haftet für etwaige Folgeschäden aus dem Verlust von Schlüsseln.

§ 6 – Vergabegrundsätze für Schul- und andere nicht unternehmerische Nutzungen

- (1) Für die nichtunternehmerische Nutzung (Schulen, Vereinsübergangsbetriebe und ähnliches) wird jährlich ein Belegungsplan ausgearbeitet. Änderungswünsche sind rechtzeitig an den Eigentümer zu richten.
- (2) Vorrang in der Belegung haben Eigentümerveranstaltungen
 - Schulveranstaltungen
 - kulturelle Veranstaltungen
 - Sportveranstaltungen
- (3) Der Eigentümer kann die Einrichtung jederzeit für eigene Zwecke nutzen. Die Interessen der sonstigen Nutzer sind möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere sind sie frühestmöglich über Änderungen im Belegungsplan zu informieren.

Teil II – Nutzungsvorschriften für unternehmerische Nutzungen

§ 7 – Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung insbesondere deren dritter Teil (Betriebsvorschriften) sind durch Mieter und Nutzer zu beachten. Danach ist u. a. darauf zu achten, daß die Zufahrten, die Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind. Ebenfalls ist darauf zu achten, daß die Möblierung entsprechend den genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgt und nicht mehr Besucher eingelassen werden, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Die Bestuhlungspläne für die Frankenhalle Gründelhardt, Sandberghalle Honhardt und Burgberghalle Oberspeltach sind dieser Nutzungs- und Hausordnung als Anlage beigelegt.
- (2) Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (3) Eine Brandwache ist erforderlich bei Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von mehr als 100 Personen. Die Kosten der Brandwache trägt der Nutzer, § 2,119 Versammlungsverordnung.
- (4) Für einen etwa notwendigen Sanitätsdienst, eine Parkplatzaufsicht oder einen sonstigen Ordnungsdienst, ist der Nutzer verantwortlich.
- (5) Während den Benutzungszeiten ist der Nutzer verpflichtet, den gesetzlichen Räum- und Streudienst zu übernehmen, das gilt auch für Notausgänge und dergleichen.

§ 8 – Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtschaftung

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind vom Nutzer zu beachten. Auf den Anhang wird verwiesen!
- (2) Dem Nutzer obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens 1 Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Einrichtung zu verlassen.
- (3) Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, müssen mindestens 2 alkoholfreie Getränke (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger, wie der Preis für das billigste alkoholhaltige Getränk ist.

§ 9 – Übernahme bzw. Abnahme der Anlage

- (1) Der Nutzer überprüft die Anlage vor Beginn der Nutzung in der Regel im Beisein des Eigentümers, bzw. seines Vertreters oder sonstigen Personen. Etwaige Mängel werden schriftlich festgehalten.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung überprüfen der Hausmeister bzw. die verantwortliche Person und der Nutzer die Anlage auf etwaige Mängel und etwaigen Fehlbedarf bei der Ausstattung. Mängel bzw. Fehlbedarf sind schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- (3) Der Wasser- und Stromverbrauch ist bei Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes durch Ablesen der Zähleranlagen vor und nach der Veranstaltung zu ermitteln. Die Daten sind schriftlich festzuhalten und ebenfalls von beiden Parteien zu unterzeichnen.

§ 10 – Sonstige Nutzungsvorschriften für unternehmerische Nutzungen

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlage. Dem Nutzer ist bekannt, daß von seiten des Eigentümers keinerlei Aufsichts-

pflichten wahrgenommen werden. Dies gilt auch für die Außenanlagen, Parkplätze sowie Zu- und Abgangswege.

- (2) Die Verwendung von Dekorationsgegenständen aus brennbarem Material ist nicht erlaubt. Dekorationsgegenstände oder ähnliches dürfen nur an den dafür vorgesehenen Befestigungseinrichtungen angebracht werden. Nageln, Schrauben und Bekleben von anderen Flächen ist nicht erlaubt.
- (3) Mitgebrachte Fremdgeräte wie Kocher, Bräter und andere energieverbrauchende Zusatzeinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers aufgestellt werden.
- (4) Dem Nutzer ist gestattet im Geräteraum eine Bar einzurichten.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einbauten unverzüglich zu beseitigen und die Sportgeräte wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.

- (5) Die Nutzer der Frankenhalle Gründelhardt haben sämtliche Biersorten über die verantwortliche Person zu beziehen.
- (6) Die Benutzung der Küche und Wirtschaftsbereiche sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.
Im Küchen- und Wirtschaftsbereich ist auf äußerste Sauberkeit zu achten. Kühlschränke sind zu entleeren, die Kühlschränktüren müssen nach Stromabschaltung offen bleiben. Ebenso die Türen der Spülmaschinen. Die Betriebsvorschriften für die einzelnen Geräte sind zu beachten. Auf energiesparenden Betrieb ist zu achten.

§ 11 – Reinigung

- (1) Der Nutzer hat die von ihm in Anspruch genommenen Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Der Küchen- und Wirtschaftsbereich sowie die sanitären Anlagen müssen nach Veranstaltungen generell gereinigt werden.
- (2) Abfallbehälter sind in den bereitgestellten Mülleimern zu entleeren.
Es wird darauf hingewiesen, daß der Müll entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Landkreises Schwäbisch Hall zu trennen und zu sortieren ist.

Teil III – Benutzungsvorschriften für laufende Veranstaltungen

§ 12 – Benutzungsvorschriften

für Schul- bzw. Sportveranstaltungen im Rahmen des normalen Belegungsplanes

- (1) Der Lehrer bzw. Übungsleiter/Betreuer übernimmt die Klasse bzw. die Übungsgruppe vor den Hallen. Das Betreten der Hallen ist nur unter Aufsicht des Lehrers bzw. Übungsleiters oder Betreuers erlaubt.
- (2) Der eigentliche Hallenbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Turnschuhe, mit denen im Freien Sport getrieben wurde, dürfen anschließend nicht zum Sportbetrieb in der Halle verwendet werden.
- (4) Findet der Sportunterricht usw. im Freien statt, so müssen vor dem Betreten der Halle die Turnschuhe und Fußballstiefel vom Sand und von anderen Verschmutzungen gereinigt werden.
- (5) Jeder Lehrer, Übungsleiter oder Betreuer ist dafür verantwortlich, daß die Geräteräume in der vorgesehenen Ordnung verlassen werden. Geräte sind nach Schluß des Unterrichts bzw. der Übungsstunde aufzuräumen. Die beschädigten Geräte oder Gegenstände sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (6) Personen, die keiner Klasse bzw. Sportgruppe angehören, dürfen sich nicht in der Halle aufhalten. Während des Sportbetriebes dürfen in der Halle weder Speisen noch Getränke verabreicht werden. Während des Sportbetriebs ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
- (7) Sporthallen incl. Vereinsräume müssen um 23.00 Uhr von jeder Sportgruppe/Übungsgruppe verlassen werden. Dies gilt auch für kulturelle und sonstige Veranstaltungen. Dabei ist darauf zu achten, daß sämtliche Türen und Fenster verschlossen und die Beleuchtungen ausgeschaltet sind.

Teil IV – Schlußbestimmungen

§ 13 – Haftung

- (1) Der Eigentümer überläßt den Nutzern (Schule, Vereinen und sonstigen Veranstaltern) die Einrichtungen sowie Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ihre ordnungsgemäße Verwendbarkeit zu prüfen.

- (2) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen frei. Nur wenn die Schadensursache auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume oder auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des Eigentümers oder eines Vertreters zurückzuführen ist, übernimmt der Eigentümer die gesetzliche Schadenshaftung.
- (3) Der Nutzer übernimmt für alle Beschäftigten der Einrichtungen oder Geräte sowie an Personen die Haftung, wenn diese durch den Nutzer oder dessen Gäste oder Besucher verursacht werden. Rückgriffnahme auf den Schadensverursacher ist Sache des Nutzers.

§ 14 – Zuwiderhandlungen

- (1) Nutzern, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters oder der sonstigen beauftragten Person des Eigentümers trotz wiederholter Verwarnung zuwiderhandeln, kann der Ausschluß von den Einrichtungen auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (2) Der Eigentümer kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und Hausordnung zuwiderhandeln, den Eintritt zu den Einrichtungen der Gemeinde auf bestimmte Zeit versagen. Ein Zutrittsverbot gegen Einzelpersonen ist für jeden Nutzer verbindlich, wenn er schriftlich hierüber informiert worden ist.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Frankenhardt, den 28. März 1994
Karle

Gebühren für die Hallen- und Raumnutzung

Sandberghalle Honhardt	Miete ohne Bewirtschaftung	112,00 €
	Miete mit Bewirtschaftung (Küchennutzung)	195,00 €
	Hochzeitzuschlag	97,50 €
	Heizungszuschlag (Okt.-April)	51,00 €
	Bestuhlung durch Gemeinde	45,40 €
	Stundensatz Gemeinde	18,04 €
Frankenhalle Gründelhardt	Miete ohne Bewirtschaftung	87,00 €
	Miete mit Bewirtschaftung (Küchennutzung)	168,00 €
	Auswärtigenzuschlag (von Grundmiete)	50 %
	Heizungszuschlag (Okt.-April)	46,00 €
	Bestuhlung durch Gemeinde	45,40 €
	Stundensatz Gemeinde	18,04 €
Burgberghalle Oberspeltach	Miete ohne Bewirtschaftung	77,00 €
	Miete mit Bewirtschaftung (Küchennutzung)	143,00 €
	Auswärtigenzuschlag (von Grundmiete)	50 %
	Heizungszuschlag (Okt.-April)	41,00 €
	Bestuhlung durch Gemeinde	45,40 €
	Stundensatz Gemeinde	18,04 €
Vereinszimmer / Mehrzweckraum GS / Bürgersaal		51,00 €
Kommunikationsräume	Miete mit Küchennutzung	77,00 €
	Reinigungszuschlag pauschal	27,00 €
	Stundensatz Gemeinde	18,04 €
	Heizungszuschlag (Okt.-April)	26,00 €
	Geschirrzählen	9,02 €
DGH Oberspeltach	Miete mit Küchennutzung	77,00 €
	Miete ohne Küchenbenutzung (bei gleichzeitiger Anmietung Halle mit Küche)	44,00 €
	Nutzung WCs + Außenanlagen	20,00 €
	Reinigungszuschlag pauschal	27,00 €
	Stundensatz Gemeinde	18,04 €
	Heizungszuschlag (Okt.-April)	26,00 €